

Hintergrund und Ziel der Analyse

Hintergrund der durchzuführenden Analyse ist das Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen.¹ Dieses Abkommen ersetzt die bislang gültige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen“ vom 1. Dezember 1937 zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und dem Schweizer Bundesrat. Aufgrund der hohen Übereinstimmung der Berufsbildungssysteme sollen berufliche Qualifikationen für vergleichbare berufliche Tätigkeiten² (auch weiterhin) gegenseitig anerkannt werden, um die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Wesentliche Änderung: Zukünftig wird dieses Abkommen nicht mehr nur auf das Handwerk beschränkt sein.

Um dieses Abkommen und das darauf bezogene Gesetz umzusetzen, sollen als sogenannte Arbeitsinstrumente für die Anerkennungspraxis Entsprechungslisten erstellt werden, in denen die sich entsprechenden beruflichen Abschlüsse in Deutschland und der Schweiz fortlaufend aktualisiert dokumentiert werden. Die vorliegende Analyse dient der Unterstützung dieses Erstellungsprozesses von Arbeitsinstrumenten, die Empfehlungscharakter für die zuständigen Stellen haben.

¹ Das Abkommen wurde bereits am 7. August in Form eines Gesetzes in deutsches Recht umgesetzt („Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen vom 7. August 2021“) Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil II Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 12. August 2021, S. 919, online unter http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl221s0919.pdf, letzter Zugriff am 16. Dezember 2021.

² Vgl. dazu Artikel 3, Absatz 1 des Abkommens:

„(1) Die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen wird festgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beruflichen Abschlüsse, deren Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, befähigen zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten. In diesen Berufsbildern bestehen keine wesentlichen Unterschiede.
2. Die betreffenden beruflichen Abschlüsse sind systemisch der gleichen Stufe gemäß der Anlage zu diesem Abkommen zugeordnet.
3. Die rechtlichen Grundlagen des beruflichen Abschlusses, zu dem eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei in Kraft.“

Analyseschritte

Ziel der Prüfung ist es, in einer wohlwollenden Gesamtsicht festzustellen, inwieweit die Fortbildungen auf eine vergleichbare berufliche Tätigkeit vorbereiten, bzw. hier als wesentlich einzustufende Unterschiede ergeben. Das bedeutet, dass im Rahmen der Prüfung - soweit möglich - ein primärer Fokus auf Kompetenzformulierungen gelegt wird, die größere abgrenzbare Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgabengebiete umreißen, wie sie beispielsweise in Meisterprüfungsberufsbildern oder beruflichen Handlungsfeldern neuerer Verordnungen beschrieben werden.

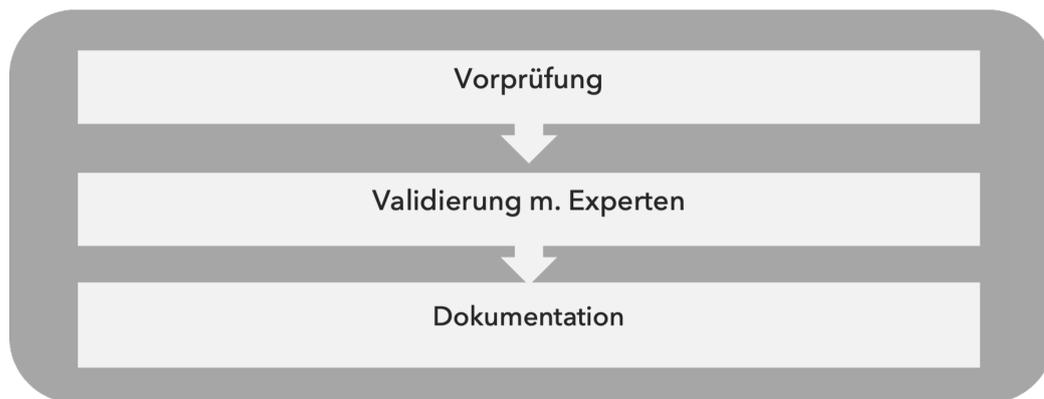


Abbildung 1: Ablauf der Gleichwertigkeitsprüfung

Der erste Schritt des Prozesses besteht in einer Vorprüfung anhand der Unterlagen, insbesondere auf der Basis der im „Berufsbild/Prüfungsberufsbild“ bzw. „Tätigkeitsprofil“ dokumentierten Kompetenzen. Soweit Prüfungsordnungen diese kompetenzorientierten Formulierungen nicht in hinreichender Form enthalten, werden weiterhin (Rahmen-)Lehrpläne oder sogenannte „Wegleitungen“ (CH) hinzugezogen. **Ergebnis dieser Vorprüfung ist eine Ersteinschätzung** durch das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln.

Im zweiten Schritt wird das Ergebnis der Vorprüfung den Fachexperten der Sozialpartner zur Sichtung vorgelegt. Deren Einschätzung wird dann ebenfalls in dieser Analyse dokumentiert. Ggf. abweichende Einschätzungen sind ausführlich zu erläutern und begründen.

Gleichwertigkeitsprüfung im Gebäudereiniger-Handwerk

Der Fokus für diese Begutachtung liegt in der Betrachtung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen auf der Tertiärstufe, d.h. der „höheren Berufsbildung“ (CH) bzw. „beruflichen Fortbildung“ (D).³ Hierbei bezieht sich die konkrete Analyse insbesondere auf die Gleichwertigkeit von deutschen Meisterabschlüssen mit den jeweiligen Pendants im Schweizer Bildungssystem.

Im Gebäudereiniger-Handwerk werden aufgrund der innerhalb der Fortbildungsstufe unterschiedlichen Struktur der einzelnen Fortbildungen die folgenden Abschlüsse innerhalb der Tertiärstufe gebündelt betrachtet.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende Gegebenheiten:

1. Die deutsche Meisterqualifikation besteht aus 4 Teilen:
 - a. Fachpraxis (Teil I)
 - b. Fachtheorie (Teil II)
 - c. Betriebswirtschaft und Recht (Teil III)
 - d. Berufs- und Arbeitspädagogik (Teil IV)
2. Die Prüfungsanforderungen (Kompetenzen) für die Teile I und II werden in gewerbespezifischen Meisterprüfungsverordnungen geregelt, die Kenntnisse und Fertigkeiten für die Teile III und IV werden für alle Meisterabschlüsse einheitlich in der so genannten „Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung - AMVO“ geregelt.
3. In der Schweiz ist der **eidgenössische Fachausweis** nach erfolgreich abgelegter Berufsprüfung (1. Fortbildung) Zugangsvoraussetzung für höhere Fachprüfung, die mit dem **eidgenössischen Diplom** abschließt. Daher bietet es sich an, bei der Betrachtung der Kompetenzen höherer Fachprüfung auch die Kompetenzen in der vorgelagerten Berufsprüfung zu berücksichtigen. Die fachlich-technischen Kompetenzen werden mit der Berufsprüfung nachgewiesen, während sich das Diplom schwerpunktmäßig auf die unternehmerischen Kompetenzen bezieht.
4. Die (arbeits- und berufs-)pädagogische Qualifizierung erfolgt in der Schweiz über einen separaten Qualifizierungsweg zum/zur **Berufsbilder:in in Lehrbetrieben**, der in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche auf unterschiedlichen Niveaustufen beschrieben ist. Diese wird in dem Qualifizierungsbündel ebenfalls mitberücksichtigt. Die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben ist im Gebäudereiniger-Handwerk weder für die

³ Zu den Begrifflichkeiten der Stufen vgl. auch Anlage zum Abkommen. Relevant für die Schweiz sind insbesondere der ‚eidgenössische Fachausweis‘ und das ‚eidgenössische Diplom‘.

eidgenössische Fachprüfung noch für die höhere Fachprüfung
Zugangsvoraussetzung.

Betrachtete Fortbildungsabschlüsse

Die Fortbildungsabschlüsse, die für die Begutachtung im Gebäudereiniger-Handwerk näher betrachtet wurden, sind in der Tabelle aufgeführt.

Deutschland	Schweiz
Meister:in im Gebäudereiniger-Handwerk	Höhere Fachprüfung (HFP) für Gebäudereiniger (eidg. Diplom)
	Berufsprüfung für die/den Gebäudereinigungs-Fachfrau/Fachmann mit eidg. Fachausweis (als Zugangsvoraussetzung zur höheren Fachprüfung)
	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

Der Analyse zugrunde gelegte Unterlagen

Um die Übereinstimmung beurteilen zu können wurden folgende Unterlagen herangezogen, wobei die primären besonders aussagekräftigen Dokumente fett gedruckt sind. Die Links zu den online verfügbaren Dokumenten finden sich in den Fußnoten.

Deutschland	Schweiz
<ul style="list-style-type: none">• Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Gebäudereiniger-Handwerk (Gebäudereinigermeisterverordnung - GebrMstrV)⁴• Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben („Allgemeine Meisterprüfungsverordnung - AMVO“)⁵• Rahmenlehrplan für die Vorbereitung auf Teil III der Meisterprüfung im Handwerk⁶• Rahmenplan für die Vorbereitung auf Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk (2010)⁷	<ul style="list-style-type: none">• Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Gebäudereiniger⁸• Prüfungsordnung für die Berufsprüfung für die/den Gebäudereinigungs-Fachfrau/ Fachmann (eidg. Fachausweis)• Wegleitung zur Prüfungsordnung Höhere Fachprüfung für Gebäudereiniger⁹• Wegleitung zur Prüfungsordnung Berufsprüfung für die/den Gebäudereinigungs-Fachfrau/ Fachmann mit eidg. Fachausweis¹⁰• Rahmenlehrpläne Bildungsverantwortliche (SBFI), Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

⁴ Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gebrmstrv_2021/GebrMstrV.pdf

⁵ Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/amstprv/index.html>

⁶ Online unter: https://lfi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2011_gesamtes_Dokument_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf

⁷ Online unter: https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan_Teil%20IV_2010.pdf

⁸ Online unter: https://allpura.ch/pdf/hfp/HFP_2008-11-24_Pruefungsordnung.pdf#view=fit

⁹ Online unter <https://allpura.ch/pdf/hfp/2019-05-08-Wegleitung-HFP-Gere-d.pdf#view=fit>

¹⁰ Online unter: https://allpura.ch/pdf/bp/BP_Wegleitung_2006_000.pdf#view=fit

Ergebnis der Vor-Analyse durch das FBH

Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse	
Ja	Nein
X	
Begründung	
<ul style="list-style-type: none"> • Bei den Kompetenzprofilen ergeben sich nach der im Folgenden ausgeführten Einschätzung keine wesentlichen Unterschiede, die einer gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse entgegen stehen. • Die Fortbildungsbündel (wenn alle drei schweizer Qualifikationen bzw. alle vier Teile der deutschen Meisterprüfung nachgewiesen werden) bereiten auf eine weitgehend identische berufliche Tätigkeit vor, nämlich die Tätigkeit als selbstständige:r Handwerksunternehmer:in. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, als Führungskraft in dem jeweiligen Handwerk angestellt tätig zu sein. • Der Abschluss als in Berufsbildner:in in Lehrbetrieben ist empfehlenswert, aber aufgrund der weitgehenden Übereinstimmung der Inhalte zwischen Teil IV der Meisterprüfung und der eidg. Berufsprüfung zum/zur Gebäudereinigungs-Fachmann/-frau nicht zwingend erforderlich. • Durch Fachexpertise ist noch zu bewerten, inwieweit bestehende Unterschiede bedeutsam sind. Folgende Kompetenzen waren aus den Unterlagen zu den schweizer Abschlüssen nicht ersichtlich <ul style="list-style-type: none"> • die objektspezifischen Eigenschaften und die Voraussetzungen für den Einsatz von Höhenzugangstechniken • außergewöhnliche Anforderungen, insbesondere im Rahmen von Umwelt-, Natur- und Gesundheitsnotlagen, • die berufsbezogenen Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie die Vorschriften des Denkmalschutzes • Da die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben weder für die Berufsprüfung zum eidgenössischen Fachausweis noch für die höheren Fachprüfung Zugangsvoraussetzung ist, ist die Gleichwertigkeit dann gegeben, wenn der Berufsbildner:in-Nachweis oder der Nachweis der deutschen Ausbildereignung separat erbracht wird. 	
<p>Der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks (BIV) stimmt dieser Analyse inhaltlich zu und spricht die Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse aus. Der BIV hat sich mit den schweizer Kollegen abgestimmt, die ebenfalls eine gegenseitige Anerkennung befürworten.</p>	

Ermittelte Übereinstimmungen und Unterschiede

Im Detail ergeben sich folgende Übereinstimmungen und Unterschiede, die dargestellt und mit Anmerkungen eingeschätzt werden. Dabei werden die drei Kompetenzbereiche

- berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische, gewerblich-fachliche Kompetenzen,
- betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen sowie
- berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

getrennt voneinander betrachtet.

A. Berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische gewerblich-fachliche Kompetenzen

Die nachfolgend tabellarisch dargestellten Kompetenzen werden für Deutschland aus dem Meisterprüfungsberufsbild und für die Schweiz aus der Wegleitung für die eidgenössische Berufsprüfung dargestellt.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 5: Reinigungs-, Pflege-, Hygiene- und Wiederaufbereitungsmaßnahmen [...] objektbezogen planen, durchführen sowie die Ausführung der Arbeiten bewerten, den Einsatz von Oberflächenbehandlungsmitteln zur Reinigung, Pflege, Konservierung und Aufbereitung von Oberflächen planen und überwachen sowie, ... • Pos. 6: ...bei der Leistungserbringung berücksichtigen, insbesondere a) die unterschiedlichen Reinigungsarten, -verfahren und -methoden, b) die Beschaffenheit der Oberflächen, der Untergründe sowie die Art und den Grad der Verschmutzung sowie 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Fach 1: <i>Reinigung</i></p> <p>verschiedene Arten der Reinigung, Schutzbehandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Methoden, Reinigungsmittel, notwendige Geräte und Maschinen auswählen, anwenden und bewerten • Schutzmaßnahmen treffen, Sicherheitsbestimmungen einhalten • Auswahl und Arbeit erläutern • Kundenbedürfnisse erfassen und entsprechend beraten • Reinigungspersonal instruieren 	<p>Die Berufsprüfung (CH) und die Meisterprüfung (D) erfordern beide umfangreiche berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die in praktischen und theoretischen Prüfungen nachgewiesen werden müssen. M.E. stellt dies den handwerklichen Kern dar, der sich insbesondere auch auf individuelle, objektbezogene Lösungen bezieht.</p>

<p>c) die objektspezifischen Eigenschaften und die Voraussetzungen für den Einsatz von Höhenzugangstechniken, d) die objektspezifischen Vorgaben des Auftraggebers sowie allgemeine und spezifische Hygieneanforderungen, e) außergewöhnliche Anforderungen, insbesondere im Rahmen von Umwelt-, Natur- und Gesundheitsnotlagen, f) die berufsbezogenen Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie die Vorschriften des Denkmalschutzes,</p>		
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 7: Schädlingsbefall erkennen, Maßnahmen zum Feststellen eines Schädlingsbefalls [...] durch Begehungen oder durch digitale Überwachung (Schädlingsmonitoring) vor einer Schädlingsbekämpfung festlegen und planen sowie dem Kunden Möglichkeiten zur Prophylaxe vorschlagen • Pos. 8: Maßnahmen zum Beseitigen der Hinterlassenschaften und Kadaver von Schädlingen, zum Reinigen von Oberflächen nach einer Ausgasung sowie die Beseitigung von Reststoffen (Dekontamination) nach einer Schädlingsbekämpfung festlegen und planen 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Fach 2: <i>Schädlingsbekämpfung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • notwendige Branchenkenntnisse • schädlingspezifische Bekämpfungsmethoden, -materialien u. -mittel • vorbeugende Maßnahmen • begründete Auswahl und Verbesserungsvorschläge • gesetzliche Bestimmungen • ökologische Folgen • Arbeitsabläufe für Schädlingsbekämpfung • fachgerechter Umgang mit Geräten und Giftstoffen • erläutern und darstellen 	<p>Hier sehe ich eine große Übereinstimmung der beiden Prüfungen bei den handwerklichen Kernaufgaben. Erweitert werden diese in der Meisterprüfung durch konkrete Vorgehensweisen und einen stärkeren Fokus auf Beratung von Kunden.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 6: technische, organisatorische und rechtliche 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Fach 3: <i>Desinfektion</i></p>	<p>Der Bereich der Desinfektion ist in der deutschen Meisterprüfung nicht</p>

<p>Gesichtspunkte bei der Leistungserbringung berücksichtigen, insbesondere [...]die objektspezifischen Vorgaben des Auftraggebers sowie <i>allgemeine und spezifische Hygieneanforderungen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe Desinfektion, Bakteriologie, Hygiene • verschiedene Hygieneanforderungen für Betriebsabteilungen • chemische und physikalische Desinfektionsmethoden • gesetzl. Bestimmungen • Umweltschutz • Abfallbeseitigung und -verminderung 	<p>als eigener Fachbereich aufgeführt. Wesentliche Anteile, z.B. Hygiene scheinen in der allgemeinen Leistungserbringung jedoch enthalten zu sein.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 6: Gebäudereiniger-Betrieb führen und organisieren und dabei technische, organisatorische und rechtliche Gesichtspunkte bei der Leistungserbringung berücksichtigen, insbesondere • Pos. 11: Unteraufträge, [...], vergeben und deren Ausführung kontrollieren, • Pos 13: erbrachte Leistungen kontrollieren, dokumentieren und en sowie Nachkalkulationen durchführen, Auftragsabwicklung auswerten und Abnahmeprotokolle erstellen • Pos. 14: Leistungsspektrum des Betriebs konzeptionieren und anpassen 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Fach 4: <i>Mitarbeiterführung und Administration</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Mitarbeiterführung • Konfliktbewältigung und Problemlösung • Arbeitsabläufe gestalten • Offertewesen und Nachkalkulation 	<p>Hier besteht eine teilweise Übereinstimmung. Führungsaufgaben bei der Arbeitsplanung und Überwachung (operatives Management) finden sich sowohl in der Berufsprüfung (CH) als auch der Meisterprüfung wieder. Weitergehende Führungsaufgaben (strategisches Management) sind in der Berufsprüfung (CH) nicht enthalten.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 6: technische, organisatorische und rechtliche Gesichtspunkte bei der Leistungserbringung berücksichtigen, insbesondere [...] die Möglichkeiten zum Einsatz von Auszubildenden 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Fach 5: <i>Lehrlingsausbildung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • gesetzliche Grundlagen und Finanzierung der Ausbildung • Berufsorientierung • Lehrlingsausbildung im Betrieb • Fördermaßnahmen 	<p>Die Anforderungen der eidg. Berufsprüfung umfassen die in der Meisterprüfung geforderten Kompetenzen.</p>

<p>Handlungsfeld „Einen Gebäudereiniger-Betrieb führen und organisieren“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 4: Personal unter Berücksichtigung gewerbespezifischer Bedingungen planen und anleiten, Personalentwicklung planen 	<ul style="list-style-type: none"> • berufsspezifische Projektaufgaben formulieren 	
<ul style="list-style-type: none"> • Pos. 6: technische, organisatorische und rechtliche Gesichtspunkte bei der Leistungserbringung berücksichtigen, insbesondere [...] c) die objektspezifischen Eigenschaften und die Voraussetzungen für den Einsatz von Höhenzugangstechniken, [...] e) außergewöhnliche Anforderungen, insbesondere im Rahmen von Umwelt-, Natur- und Gesundheitsnotlagen, f) die berufsbezogenen Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie die Vorschriften des Denkmalschutzes, 	<p>./.</p>	<p>Bei diesen Kenntnissen scheint keine Entsprechung in den Schweizer Abschlüssen vorzuliegen. Diese ergänzen die wesentlichen handwerklichen Tätigkeiten innerhalb der Meisterprüfung und beeinträchtigen daher ggfs. nicht die Gleichwertigkeit der Abschlüsse insgesamt.</p>

B. Betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen (Unternehmensführung)

In Deutschland finden sich die betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Kompetenzen

- in Teil III der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf die strategischen Prozesse und gewerke-übergreifend relevante Kompetenzen. Die Kompetenzen in Teil III der Meisterprüfung werden anhand von Handlungsfeldern strukturiert, die sich am Unternehmenszyklus orientieren. Diese werden weiter unterteilt in Handlungssituationen, die für diese Prüfung zur besseren Übersicht teilweise zusammengefasst werden.
- in den Teilen I und II der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf gewerbespezifisch Kalkulationen im Kundenauftrag und operative Managementprozesse. In Teil II und auch in Teil I ist beispielsweise auch die Kompetenz, Angebote für Kunden zu kalkulieren berücksichtigt. In Teil II werden beispielsweise gewerbespezifische Kalkulationen, Kostenrechnungsaspekte, Marketing- und Akquisemethoden, Qualitätssicherungssysteme, Betriebsausstattung sowie Personalentwicklungsmöglichkeiten.

In der Schweiz umfasst die betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzentwicklung

- auf der Ebene der Berufsprüfung eher grundlegende Kenntnisse, die insbesondere in Bezug zu einem einzelnen Auftrag stehen sowie
- auf der Ebene der höheren Fachprüfung komplexe betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kenntnisse zur Betriebsführung und der Durchführung von vollständigen Kundenprojekten.

Be- reiche	Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Gründung und strategische Positionierung	Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen <ul style="list-style-type: none"> • Ziele, Marktsituation analysieren • Bedeutung Unternehmenskultur & -image bewerten 	HFP Prüfungsteil 1: Berufskunde und Kalkulation <ul style="list-style-type: none"> • Objektbeurteilung • Planung • Kalkulation HFP Prüfungsteil 5: Arbeitstechnik	In den inhaltlichen Grundsätzen besteht eine sehr hohe Übereinstimmung, die sich auch in der Prüfung widerspiegelt: In der Schweiz besteht die Diplomarbeit in der Bearbeitung

<p>Teil III, HF 2: Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Voraussetzungen begründen • Bedeutung d. Handwerks bewerten • Beratungsdienstleistungen bei Gründung bewerten • Strategische Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf, Einrichtung und Ausstattung treffen und begründen • Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln • Investitionsplan, Finanzierungskonzept, Liquiditätsplanung und Rentabilitätsvorschau erstellen • Rechtsform begründen • Private Risiko- u. Altersvorsorge begründen • Bestandteile Unternehmenskonzept im Zusammenhang darstellen (Business Plan) <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungs-strategien entwickeln (b)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 3: das Dienstleistungs- und Verkaufsangebot sowie das Salonkonzept [...] entwickeln, [...], 	<ul style="list-style-type: none"> • persönliche Arbeitsmethodik • Korrespondenz • Rede- und Präsentationstechnik • Skizzieren • Moderation • Auftragsmanagement • Problemlösungsmethodik • Projektmanagement <p>HFP Prüfungsteil 9: Unternehmung, Umwelt, Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensstrategie und Businessplan empfängerorientiert erstellen und in die Unternehmensführung integrieren • soziale Umwelt und Beziehungen der Sozialpartner berücksichtigen 	<p>eines Projektes aus einem Bereich in der Gebäudereinigung. Im Umfang und methodischen Anspruch entspricht dies den Inhalten für die Klausur in Teil III HF 2 der Meisterprüfung in Deutschland.</p>
--	--	--

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Personalführung</p>	<p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungs-strategien entwickeln (a, e, f, h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau- und Ablauforganisation beurteilen und Anpassungen vornehmen • Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten • Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen • Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts berücksichtigen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 2: Aufgaben [...] der Personalplanung und des Personaleinsatzes wahrnehmen <p>Teil IV befasst sich unter anderem auch mit den konkreten Einstellungsprozessen und der Einführung von Mitarbeitenden sowie der Bewertung von Mitarbeiter:innen.</p>	<p>HFP Prüfungsteil 3: Personalführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rolle als Führungsperson • Motivation, Persönlichkeit, Führungskompetenz • Teamarbeit • verschiedene Mitarbeitergruppen • Mitarbeiterförderung • Gesprächsführung, Kommunikation <p>HFP Prüfungsteil 7: Arbeitsicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • gesetzliche Anforderungen an Arbeitsicherheit • Betriebsanalyse • Ergonomie <p>HFP Prüfungsteil 8: Betriebsorganisation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau- und Ablauforganisation • Dienstleistungsvereinbarung • Qualitätssicherung 	<p>Insgesamt ist der Bereich Personal in Deutschland in Teil III strategischer ausgerichtet, wobei dies noch um operative Aspekte in Teilen II und IV ergänzt wird</p> <p>Die operative Personalführung scheint in der Schweiz inhaltlich etwas stärker gewichtet. Insbesondere mit Blick auf die operative praktische Durchführung und die fokussierte Betrachtung von Arbeitsicherheit liegt die Stärke des schweizer Abschlusses.</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Kaufmännische Führung</p>	<p>Teil III, HF 1 (d-f) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen aus internem und externem Rechnungswesen [...] nutzen 	<p>HFP Prüfungsteil 6: Betriebswirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • volks- und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge 	<p>Hier kann eine weitgehende Übereinstimmung in der Ausrichtung festgestellt werden.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> Rechtsvorschriften anwenden <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungs-strategien entwickeln (d, h)</p> <ul style="list-style-type: none"> Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions-Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> Pos 2: Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Betriebsorganisation, [...] wahrnehmen Pos 3: [...], Kalkulationen durchführen sowie Leistungen dokumentieren und berechnen, 	<ul style="list-style-type: none"> Bilanz- u. Erfolgsrechnung interpretieren betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und deren Auswirkungen auf die Dienstleistungen Finanzbuchhaltung, betriebliches Rechnungswesen unternehmerisch-wirtschaftliches Denken Investitionsrechnung 	
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Marketing und Verkaufsförderung</p>	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> Unternehmensziele/Marktsituation analysieren <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungs-strategien entwickeln (c,g)</p> <ul style="list-style-type: none"> Einsatz von absatzmarktpolitischen 	<p>HFP Prüfungsteil 9: Unternehmung, Umwelt, Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundlagen des Dienstleistungs-Marketings Marketinginstrumente anhand von Beispielen anwenden eigene Dienstleistungen extern verkaufen können 	<p>Marketing findet sich sowohl in der HFP als auch im Meister</p>

	<p>Marketinginstrumenten begründen</p> <ul style="list-style-type: none">• Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none">• In Pos 3: das Dienstleistungs- und Verkaufsangebot sowie das Salonkonzept [...] entwickeln, umsetzen und überwachen werden insbesondere auch Maßnahmen zur Kundengewinnung und -bindung thematisiert		
--	---	--	--

C. Berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

Im betrachteten Fall sind die in der eidgenössischen Berufsprüfung zum/zur Gebäudereinigungsfachmann/-frau enthaltenen Kompetenzen in Bezug auf die Arbeits- und Berufspädagogik bereits sehr weitreichend. Dort werden in Fach 5 „Lehrlingsausbildung“ bereits

- gesetzliche Grundlagen und Finanzierung der Ausbildung,
- Berufsorientierung, Anforderungsprofil und Auswahl von Lernenden,
- Stufen der Lehrlingsausbildung im Betrieb (Planung und Integration der Lernenden in den Betrieb),
- Ziele der Lehrlingsabschlussprüfung mit geeigneten individuellen Fördermaßnahmen sowie
- berufsspezifische Projektaufgaben formulieren

vermittelt und geprüft. Eine Erweiterung um den Abschluss zum/zur Berufsbildner:in (s. Analyse unten) scheint daher optional.

Der Rahmenlehrplan für Berufsbildner:innen in Lehrbetrieben ist über Bildungsziele (BZ 1 - 4) strukturiert und über inhaltliche Themengebiete etwas konkretisiert. Der Rahmenlehrplan für den Teil IV der Meisterqualifikation ist über Handlungsfelder (HF) strukturiert, die sich an Prozessen ausrichten und wird sowohl über Kompetenzbeschreibungen als auch inhaltliche Hinweise konkretisiert. Da die vorliegenden Unterlagen zum schweizer Abschluss deutlich komprimierter sind, bietet sich hier nur eine grobe Prüfung an, die nach Sichtung der Unterlagen als ausreichend für die Einschätzung der weitgehenden Übereinstimmung erachtet wird.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
115 Stunden	BBV Art. 44 Abs. 1 Bst. C, 100 Lernstunden	
HF1: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen	BZ 4: Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen	In beiden Positionen geht es im Wesentlichen um die Erfassung von rechtlichen Grundlagen, die Institutionen in der Berufsbildung, Beratungsangebote <u>im jeweiligen Land</u> .
HF 2: Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen	BZ 3: Auswahl, Beurteilung und Förderung der Lernenden	In der Schweiz scheint das Bildungsziel 3 stärker auf die Auswahl fokussiert. In D werden im Zusammenhang

<p>Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf: Schriftliche Zeugnisse auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen erstellen</p>	<p>Teilweise BZ 4: rechtliche Umfeld erfassen</p> <p>BZ 2a Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen,</p>	<p>mit dem Einstellungsprozess auch rechtliche Aspekte behandelt (entspricht BZ 4 in der Schweiz)</p>
<p>HF 3: Ausbildung durchführen</p> <p>Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung</p>	<p>BZ 2b: Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden durchführen und überprüfen</p> <p>BZ 1: Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten</p>	<p>Der Kern der Qualifikationen in beiden Ländern bezieht sich auf die Gestaltung der Lernprozesse.</p>

Die grundlegenden Kompetenzen, nämlich die Befähigung zum Gestalten von betrieblichen Lehr-Lernprozessen, sind in beiden Fortbildungen gleichermaßen gegeben. Auch ist in beiden Qualifikationen der Bezug zum Einstellungsprozess gegeben - insbesondere die Auswahl und die Beurteilung

Die rechtsbezogenen Inhalte beziehen sich auf die rechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes, d.h. dass die Kenntnis über Strukturen des Berufsbildungssystems zwar für die bestehenden Institutionen und Regelungen sensibilisiert, allerdings eine Einarbeitung in das jeweilige andere System erforderlich ist, um tatsächlich in dem jeweils anderen Land hinreichende Grundkenntnisse zu haben. Dieses Wissen könnte ggf. aber auch im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Ausbildertätigkeit oder Ausbildungsvertragsschließung nachgeholt werden.

Es ist anzumerken, dass in der Schweiz eine Ausbildungsberechtigung nur nach Durchlaufen eines Kurses erteilt wird - auch Inhaber des deutschen Meistertitels müssten diesen Kurs besuchen.